

**Satzung für die wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth
vom 1. September 2011**

(Stadtzeitung Nr. 16 vom 14. September 2011)

I.d.F. der Änderungssatzung vom

27. Juli 2012 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 8. August 2012)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Benutzung	3
§ 5 Verhalten bei Benutzung	4
§ 6 Ausleihe	4
§ 7 Leihfristen	4
§ 8 Sorgfaltspflicht und Haftung	5
§ 9 Vervielfältigung	6
§ 10 Handschriften, Sondersammlungen	6
§ 11 Benutzungsordnung	6
§ 12 Gebühren	6
§ 13 Inkrafttreten	7

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

¹Die wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth (ehemals Stadtbibliothek) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fürth. ²Sie ist dem Stadtarchiv angegliedert.

§ 2 Zweck

- (1) ¹Die wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth dient den Zwecken der städtischen Verwaltung, der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung und Information, der Berufsausübung und Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Förderung der örtlichen Kulturpflege. ²Darüber hinaus steht die Bibliothek der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung.
- (2) Sie ist zentrale Sammelstelle für alle Druckerzeugnisse, Handschriften, Tonträger und andere Medien aus und über Fürth soweit nicht das Stadtarchiv zuständig ist.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Bibliothek obliegt es,
 1. Werke aus ihrem Bestand zur Benutzung in ihren Räumen bereitzustellen und zur Benutzung außerhalb auszuleihen
 2. nicht vorhandene Werke aus anderen Bibliotheken zu vermitteln
 3. Auskünfte aus Katalogen, Bibliographien und dem Bestand zu erteilen
 4. Vervielfältigungen herzustellen
 5. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- (2) Der Bestand besteht aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Handschriften und Sondersammlungen, soweit diese nicht dem Stadtarchiv zugeordnet sind.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist jeder Person möglich, die in § 2 Abs. 1 genannte Zwecke verfolgt.
- (2) Die Bibliothek erhebt Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung des Stadtarchivs mit wissenschaftlicher Bibliothek.
- (3) Die Leitung des Stadtarchivs kann für einzelne Benutzergruppen und für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Bestände besondere Bestimmungen erlassen.
- (4) ¹Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich. ²Jeder neue Benutzende hat persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes einen Benutzerausweis zu beantragen. ³Die Bibliothek ist zur Sicherung der Bestände befugt, den Inhalt mitgebrachter Aktenmappen, Taschen und dergleichen vorzeigen zu lassen, soweit deren Mitnahme nicht untersagt ist.
- (5) ¹Die Benutzerin/der Benutzer erhält einen gebührenpflichtigen und nicht übertragbaren Benutzerausweis mit einer Geltungsdauer von einem Jahr, beginnend mit dem Tage der Ausstellung und kann jeweils für ein Jahr verlängert werden. ²Er ist bei jeder Ausleihe unaufgefordert, bei Rückgabe der Medien nach Aufforderung, vorzuzeigen. ³Die Bibliothek ist berechtigt zu Kontrollzwecken die Vorlage des Personalausweises zu verlangen. ⁴Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. ⁵Geht der Benutzerausweis verloren, so ist das der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. ⁶Die Ausstellung eines Benutzungsausweises kann von einer Sicherheitsleistung abhängig sein, wenn eine Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung nicht gegeben scheint. ⁷Die Sicherheitsleistung kann auch verlangt werden bei Personen ohne erkennbaren festen Wohnsitz in Fürth und Umgebung oder bei vorübergehendem Aufenthalt in Fürth und Umgebung. ⁸An die Stelle einer Sicherheitsleistung kann auch eine Bürgschaft treten.
- (6) ¹Familiename, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, gegebenenfalls auch die entsprechenden Angaben des gesetzlichen Vertreters werden zu Zwecken der Rückgabe, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. ²Die Datenerhebung ist zur Aufgabenerfüllung erforderlich und erfolgt nur zu diesem Zweck. ³Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die wissenschaftliche Bibliothek des Stadtarchivs Fürth die elektronische Datenverarbeitung ein.
- (7) Auf Antrag ist unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes eine gebührenpflichtige, einmalige Ausleihe möglich.
- (8) ¹Der Ausweis berechtigt auch zur Benutzung des Stadtarchivs. ²Die Bestände des Lesesaals können ohne Benutzungsausweis eingesehen werden.
- (9) ¹Die Benutzung der Bibliothek ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten möglich. ²Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten bei Benutzung

¹Die Benutzenden sind angewiesen, sich bei Benutzung in den Räumen so zu verhalten, dass niemand anderes behindert oder belästigt wird. ²Das gilt auch beim Einsatz technischer Geräte. ³Die Benutzung technischer Geräte muss vorab genehmigt werden. ⁴Zum Schutz des Bibliotheksgutes ist es untersagt, im Lesesaal zu essen und zu trinken. ⁵Taschen, Mappen, Mäntel, Jacken, Schirme und dergleichen dürfen nicht in die Benutzungsräume mitgenommen werden. ⁵Das Benutzen von Mobiltelefonen und Kameras im Lesesaal ist verboten. ⁶Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. ⁷Desweiteren gilt § 11 der Archivsatzung des Stadtarchivs Fürth auch für die Benutzung der Bibliothek und ihrer Bestände.

§ 6 Ausleihe

- (1) Bücher und Zeitschriften und andere Medien können gegen Ausstellung eines Leih Scheines ausgeliehen werden, soweit konservatorische oder andere Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (2) Verleihe Werke können für den Zeitpunkt der Rückgabe zur Entleiheung oder zur Benutzung im Lesesaal vorgemerkt werden.
- (3) Nicht ausgeliehen werden
 1. Bestände, die im Lesesaal dauerhaft verwahrt sind (Präsenzbestände)
 2. Bücher, die vor 1900 erschienen sind
 3. gefährdete oder besonders zu schonende Bestandteile
 4. wertvolle oder schwer zu ersetzende Bestandteile
 5. Handschriften und Teile der Sondersammlungen.
- (4) Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können von anderen einschlägigen Bibliotheken per Fernleihe entliehen und nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 7 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen, für Zeitschriften und andere Medien zwei Wochen.
- (2) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliothek abweichende Regelungen treffen. ²Ein Werk kann mit Begründung auch vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden. ³Nicht mehr benötigte Werke sollten bereits vor Ablauf der Leihfrist

zurückgegeben werden. ⁴Werden die Leihgaben innerhalb der vereinbarten Leihfrist nicht zurückgegeben, so erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung innerhalb einer Woche nach dem Rückgabetermin.

- (3) ¹Die Leihfrist kann auf Antrag und vor Ablauf der Leihfrist verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. ²Auf Verlangen ist dabei der ausgeliehene Gegenstand vorzulegen.
- (4) ¹Ausgeliehene Gegenstände können vorbestellt werden. ²Die Bestellenden werden benachrichtigt, sobald der Gegenstand vorliegt. ³Dieser wird eine Woche zur Abholung bereitgehalten.
- (5) Die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen kann von der Bibliothek begrenzt werden, falls der Umfang der verliehenen Bestände dies erforderlich macht.
- (6) ¹Für die auswärtige Benutzung werden Bestandteile nach den Bestimmungen des bayerischen, deutschen und internationalen Leihverkehrs versandt. ²Die Bibliothek ist berechtigt, Benutzungsaufgaben und -einschränkungen zu erlassen.

§ 8 Sorgfaltspflicht und Haftung

- (1) ¹Die benutzenden Personen haben die ausgeliehenen oder in den Räumen der Bibliothek benutzten Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. ²Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen, Unterstreichungen, Berichtigungen von Fehlern sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.
- (2) ¹Die benutzenden Personen haben bei Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. ²Wird dies unterlassen, so wird vermutet, dass diese das Werk in unbeschadetem Zustand erhalten haben.
- (3) ¹Der Verlust ausgeliehener Werke ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. ²Leihgaben, die nach einer zweiten schriftlichen Erinnerung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 nicht binnen einer bestimmten Frist zurückgegeben werden, gelten als verloren.
- (4) Entlehene Gegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) ¹Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die Benutzerinnen/die Benutzer, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, ersatzpflichtig. ²Die Höhe des Schadenersatzes und die Art des Ersatzes bestimmt die Bibliothek. ³Die Höhe des Schadenersatzes wird im Hinblick auf das Ausmaß des entstandenen Schadens festgelegt. ⁴Pauschal zu ersetzen sind die Kosten für Material- und Zeitaufwendungen, die für die Einarbeitung von Ersatzmedien notwendig sind.

- (6) ¹Die Haftung der Stadt Fürth wird – soweit gesetzlich möglich – ausgeschlossen. ²Dies gilt auch für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Bestandteilen ergeben. ³Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die jeweiligen eingetragenen Benutzerinnen/Benutzer.

§ 9 Vervielfältigung

- (1) ¹Die Bibliothek fertigt auf Antrag fotografische Reproduktionen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. ²Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzenden allein verantwortlich.
- (2) Die Bibliothek kann Vervielfältigungen aus konservatorischen und organisatorischen Gründen ablehnen oder einschränken.

§ 10 Handschriften, Sondersammlungen

Über die Benutzung von Handschriften und Exemplaren der Sondersammlung wird im Einzelfall entschieden.

§ 11 Benutzungsordnung

- (1) Die Dienststellenleitung kann weitergehende Anordnungen für die Benutzung erteilen.
- (2) Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen der Dienststellenleitung verstößt, kann befristet oder unbefristet von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (3) Die Bibliothek kann den Ausschluss von der Benutzung anderen Bibliotheken mitteilen.
- (4) Soweit diese Satzung nichts Näheres regelt, gelten die Bestimmungen der Satzung des Stadtarchivs Fürth.

§ 12 Gebühren

Die Stadt Fürth erhebt für die Benutzung der Bibliothek und darin in Anspruch genommene Dienstleistungen Gebühren nach der Gebührensatzung für das Stadtarchiv mit wissenschaftlicher Bibliothek.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtbibliothek Fürth vom 14. Mai 1997 außer Kraft.